

**Bayerisches Zentrum für transkulturelle Medizin
Betriebskostenzuschuss wegen der Corona-Krise**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18335

1 Anlage

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat
vom 08.04.2020**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Corona-Pandemie● Nahezu vollständige Einstellung des Parteiverkehrs und der persönlichen Beratungsangebote des Sozialreferats, des Jobcenters und der freien Träger führen zu Einbruch der Abrufzahlen beim Dolmetscherdienst des Bayerischen Zentrums für transkulturelle Medizin e. V. (BZM)
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Betriebskostenzuschuss wird für das Bayerische Zentrum e. V. gewährt, um seinen Fortbestand zu sichern.● Die Dauer der Zuschussgewährung erfolgt in Abhängigkeit von den Beschränkungen, die von Bundes- bzw. Landesseite aufgrund der Pandemie verfügt werden, längstens bis September 2020.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Der Bezuschussung des Bayerischen Zentrums für transkulturelle Medizin zur Deckung seiner infolge der Corona-Krise gestiegenen Betriebskosten wird zugestimmt.

	<ul style="list-style-type: none"> ● Das Sozialreferat wird beauftragt, die für das Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Mittel in Höhe von bis zu 180.000 Euro für die Aufrechterhaltung des Bayerischen Zentrums für Transkulturelle Medizin e. V. im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung zu finanzieren. ● Das Sozialreferat wird beauftragt, den Betriebskostenzuschuss für 2020 entsprechend der Vorgaben dieser Beschlussvorlage an das Bayerische Zentrum für transkulturelle Medizin auszureichen.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none"> ● Pandemie ● Corona ● Bayerisches Zentrum für transkulturelle Medizin
Ortsangabe	-/-

**Bayerisches Zentrum für transkulturelle Medizin
Betriebskostenzuschuss wegen der Corona-Krise**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18335

1 Anlage

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat
vom 08.04.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Eine Behandlung dieser Beschlussvorlage in der heutigen Sitzung des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat ist erforderlich, da der aus Sicht des Sozialreferats erforderliche Dolmetscherdienst des Bayerischen Zentrums für transkulturelle Medizin e. V. (BZM) seinen Betrieb ohne die zu beschließenden Zuwendungen andernfalls über den Monat April hinaus nicht aufrecht erhalten kann.

Zusammenfassung

Gegenstand dieser Beschlussvorlage ist ein einmaliger Betriebskostenzuschuss für das Bayerische Zentrum für Transkulturelle Medizin e. V. (im Folgenden BZM), das Dolmetscher*innen insbesondere für das Sozialreferat, das Kreisverwaltungsreferat sowie für Freie Träger vermittelt. Dieser wird erforderlich, da aufgrund der Corona-Krise andernfalls der Fortbestand des Bayerischen Zentrums akut gefährdet ist.

1 Ausgangslage

In vielen Fachbereichen des Sozialreferates und des Kreisverwaltungsreferates ist eine effektive Aufgabenwahrnehmung nur durch den unterstützenden Einsatz von Dolmetscher*innen möglich. Dies gilt gleichermaßen für Freie Träger, die im Auftrag des Sozialreferats Aufgaben wahrnehmen, wie auch für Aufgaben der Freien Träger außerhalb der Zuständigkeit der Sozialverwaltung, beispielsweise Beratungsstellen für Trennung und Scheidung, Elterngespräche bei heilpädagogischen Tagesstätten, bei der Inanspruchnahme von Gesundheitsdiensten u. v. m. Der Einsatz von Dolmetscher*innen gewährleistet, dass diese Angebote allen Münchner Bürger*innen gleichberechtigt offen stehen.

Das BZM ist ein 1996 gegründeter, gemeinnütziger Zweckbetrieb, dessen Infrastruktur das Sozialreferat bis zum Herbst 2018 durch einen Zuschuss im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung sicherte. Diese ergänzende Zuschussfinanzierung konnte aufgrund vergaberechtlicher Vorgaben jedoch nicht fortgeführt werden. Die Bezuschussung des BZM wurde daher ab dem 30.09.2018 eingestellt und nach Durchführung eines Vergabeverfahrens von einem ab dem 01.10.2018 gültigen Rahmenvertrag abgelöst. Seither finanziert sich das BZM ausschließlich über Verwaltungsgebühren, die es mit jeder Vermittlung in Rechnung stellt. Durch diese Änderung der Finanzierung musste das BZM seine Vermittlungsgebühren für alle Vertragspartner erheblich erhöhen. Damit Freie Träger trotz dieser Erhöhung der Verwaltungsgebühren weiterhin den Dolmetscherdienst des BZM nutzen können, kompensiert das Sozialreferat diese Erhöhung im Einzelfall mittels eines Zuschusses an die jeweiligen Träger.

2 Bedarf an qualifizierten Dolmetscherleistungen

Die Pandemie hat beim BZM einen dramatischen Umsatzeinbruch zur Folge. Aufgrund der aktuellen Krisensituation werden nahezu alle Präsenzdolmetschereinsätze beim Dolmetscherservice des BZM storniert. So kann der gemeinnützige Verein seine laufenden Kosten nicht decken. Denn er finanziert sich laut bestehendem Rahmenvertrag ausschließlich über die Vermittlungspauschale, die mit jeder Vermittlung eines Dolmetschereinsatzes fällig wird. Das Bayerische Zentrum verfügt über keine Rücklagen, da es während seiner Zeit als Zuschussnehmer keine Rücklagen aufbauen durfte. Das BZM wird seine laufenden Kosten daher ohne finanzielle Unterstützung von Seiten des Sozialreferates nur mit großen Anstrengungen bis längstens April decken können.

Das Sozialreferat aber auch die freien Träger in München sind darauf angewiesen, auch weiterhin auf die Dolmetscherdienste des Bayerischen Zentrum zugreifen zu können. Der aktuell mit dem BZM bestehende Rahmenvertrag soll daher bis zum Ende seiner Laufzeit (30.09.2022) fortgesetzt werden. Für den Zeitraum danach ist ein erneutes Vergabeverfahren durchzuführen.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Monatliche Fixkosten des BZM

Die monatlichen Fixkosten des BZM setzen sich aus Personalkosten in Höhe von 25.000 Euro sowie Sachkosten (Miete, Reinigung, Telefon, Mietnebenkosten, etc.) in Höhe von 5.000 Euro zusammen, insgesamt also 30.000 Euro/Monat.

Das BZM hat im Rahmen seiner Möglichkeiten auf diese Ausnahmesituation reagiert, um die Kosten zu reduzieren. Beschäftigte wurden soweit wie möglich angehalten, Überstunden abzubauen (als Voraussetzung für eine mögliche spätere Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld), ein Großteil der Tätigkeiten wurde ins Homeoffice verlagert.

Auf die Tatsache, dass statt persönlicher Beratungsgespräche nun von Seiten der Auftraggeber (Sozialreferat, freie Träger usw.) nun vereinzelt Beratungen per Telefonie stattfinden, hat das BZM reagiert und bietet nun – i. R. der Nachfrage – Telefondolmetschen an. So kann zumindest ein geringer Teil der Fixkosten gedeckt werden.

Die Gewährung des einmaligen Betriebskostenzuschusses verstößt nicht gegen das Prinzip der Subsidiarität. Die von Seiten des Bundes bzw. des Landes gewährten Sofortprogramme wenden sich an Unternehmen, die wirtschaftlich und dauerhaft als Unternehmen am Markt tätig sind (so im Antrag auf Soforthilfe aus dem Soforthilfeprogramm des Bundes) bzw. an gewerbliche Unternehmen (so der Antrag des Sofortprogramms „Corona“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landwirtschaft und Energie). Das BZM ist aber ein eingetragener Verein, dessen Gemeinnützigkeit anerkannt ist. Er erfüllt diese Voraussetzungen daher nicht. Sollten weitere Rettungsprogramme in diesem Zusammenhang aufgelegt werden, bleibt das BZM verpflichtet, diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Laut Rückmeldung des Direktoriums sind aus vergaberechtlicher Sicht Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit gem. § 132 Abs. 2 Nr. 3 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) möglich, wenn Änderungen aufgrund von Umständen erforderlich geworden sind, die der öffentliche Auftraggeber nicht vorhersehen konnte und sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert. Eine Abänderung des abgeschlossenen Vertrags dahingehend, dass der Auftragnehmer eine monatliche Pauschale für die Bereitstellung der Vermittlungstätigkeit erhält, unabhängig davon, ob die Landeshauptstadt München diese Vermittlungstätigkeit dafür tatsächlich nutzen kann, ist daher ausnahmsweise zulässig. Allerdings müsste der genaue Umfang einer möglichen monatlichen Zahlung noch im Verfahren der Auftragsänderung weiter geklärt werden und es ist ungewiss, ob sich dadurch der

Fortbestand des BZM über die kommenden Monate aufgrund der aktuellen Krisensituation sichern ließe.

Statt einer Vertragsänderung hält das Sozialreferat daher einen einmaligen Betriebskostenzuschuss in Form der Fehlbedarfsfinanzierung für zweckdienlich. Dieser ist auch vergaberechtlich unproblematisch, da hiermit keine Leistung beschafft wird. Abweichend von den Ausführungen in der Beschlussvorlage „Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern - Vergabeermächtigung für den Abschluss eines Rahmenvertrages“ der Vollversammlung vom 25.04.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10582) ist die einmalige Gewährung eines Betriebskostenzuschusses im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung im laufenden Rahmenvertrag (Laufzeit Oktober 2018 – September 2022) ausnahmsweise zulässig. Anders als durch die früher praktizierte, regelmäßige Bezuschussung des Bayerischen Zentrums liegt hier, wie im obigen Absatz dargestellt - im Bezug auf den laufenden Rahmenvertrag - kein Verstoß gegen das Vergaberecht vor.

3.2 Höhe und Zeitraum des zu gewährenden Betriebskostenzuschusses

In Anlehnung an die Sofortmaßnahmen, die von der Vollversammlung am 18.03.2020 beschlossen wurden (Beschlussvorlage Corona-Virus SARS-CoV-2; Sofortmaßnahmen, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18248), muss aus Sicht des Sozialreferats auch hier schnell gehandelt werden. Es besteht das Erfordernis, dem Bayerischen Zentrum zur Abdeckung seiner Fixkosten, unabhängig von den während des Zuwendungszeitraums abzurechnenden Dolmetscherleistungen, einen einmaligen Betriebskostenzuschuss in Höhe von monatlich bis zu 30.000 Euro im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung zu gewähren.

Dieser Zuschuss wird zunächst für den Zeitraum April bis Juni 2020 gewährt. Sollten sich die aufgrund der Pandemie von Bundes- bzw. Landesseite verfügbaren Beschränkungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Nachfrage nach Dolmetscherleistungen des BZM weiter verlängern, verlängert sich auch der Zuschuss entsprechend, längstens bis zum 30.09.2020. Für den maximalen Zuwendungszeitraum April 2020 bis September 2020 fallen somit Zuwendungen in Höhe von insgesamt bis zu 180.000 Euro an, die auf dem Wege der Fehlbedarfsfinanzierung eines einmaligen Betriebskostenzuschusses ausgereicht werden sollen.

Erlöse, die das BZM während des Zuwendungszeitraums für den Einsatz von Dolmetscher*innen erzielt, sind von diesem im Verwendungsnachweis des entsprechenden Zeitraums auszuweisen. Eine Erstattung des Zuschusses in entsprechender Höhe hat zu erfolgen.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung des einmaligen Betriebskostenzuschusses kann im Jahr 2020 durch Umschichtung aus im Produkt 40111.260.200, Innenauftrag 603900119 vorhandenen Mitteln erfolgen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die Beschlussvorlage grundsätzlich keine Einwände (s. Anlage). Der Hinweis in der Stellungnahme der Stadtkämmerei, dass eingesparte Mittel im Bereich der Dolmetscherleistungen zum Nachtrag angemeldet werden sollen, wird beachtet.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund der Kurzfristigkeit der Ereignisse nicht möglich. Denn erst nach Entscheidung des Sozialreferats und des Jobcenters zur Einstellung bzw. erheblichen Reduzierung des eigenen Parteiverkehrs sowie der weitreichenden Reduzierung der Beratungstätigkeiten bei den Trägern begannen diese als Auftraggeber, bereits in Auftrag gegebene Dolmetschereinsätze beim BZM zu stornieren sowie keine weiteren Dolmetschtaufträge mehr zu erteilen. Hierdurch verschlechterte sich sehr kurzfristig tiefgreifend die finanzielle Situation des Bayerischen Zentrums. Das Ende der pandemiebedingten Auftragsflaute ist zum heutigen Tag nicht absehbar.

Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist erforderlich, um das Fortbestehen des BZM und des von ihnen geleisteten Dolmetschereinsatzes für die Stadtverwaltung und die freien Träger über den April 2020 hinaus zu sichern.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Kreisverwaltungsreferat und dem Migrationsbeirat ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der einmaligen Bezuschussung des Bayerischen Zentrums für transkulturelle Medizin zur Deckung seiner infolge der Corona-Krise gestiegenen Betriebskosten wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, die für das Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Mittel in Höhe von bis zu 180.000 Euro aus dem Teilfinanzhaushalt des Sozialreferats (Produkt 40111260.200, Innenauftrag 603900119) für die Aufrechterhaltung des Bayerischen Zentrums für Transkulturelle Medizin e. V. zu finanzieren.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, den einmaligen Betriebskostenzuschuss für 2020 als Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend der Vorgaben gem. Ziffer 3.2 des Vortrags der Referentin an das Bayerische Zentrum für transkulturelle Medizin auszureichen.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/in

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II

an das Revisionsamt

z.K

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Sozialreferat, S-GL-F/H

An das Kreisverwaltungsreferat

An den Migrationsbeirat

z.K.

Am

I.A.